

Herausgeber:  
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium  
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 34/2022  
(14. Juli 2022)**

---

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung  
von Gebühren an der DHBW**

**(Gebührensatzung DHBW)**

**vom 14. Juli 2022**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 1, § 2, § 13 Absatz 1, § 14, § 16 Absatz 2 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 14. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt.

## INHALTSÜBERSICHT

I.	STUDIENGEBÜHREN UND GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MASTERSTUDIUM AM DHBW CAS .....	3
§ 1	<b>Gebührenpflicht</b> .....	3
§ 2	<b>Entstehen der Gebühren</b> .....	3
§ 3	<b>Höhe der Gebühren</b> .....	4
II.	GEBÜHREN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME UND WEITERBILDUNGSSEMINARE AN DER DHBW .....	7
§ 4	<b>Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren</b> .....	7
§ 5	<b>Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau</b> .....	7
§ 6	<b>Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS</b> .....	7
III.	GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE .....	11
§ 7	<b>Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren</b> .....	11
IV.	GEBÜHREN FÜR DIE ÄQUIVALENZPRÜFUNG.....	11
§ 8	<b>Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren</b> .....	11
V.	ALLGEMEINE GEBÜHREN DER DHBW .....	12
§ 9	<b>Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren</b> .....	12
VI.	GEBÜHREN BESCHIED; FÄLLIGKEIT; STUNDUNG UND ERLASS; MAHN GEBÜHREN.13	
§ 10	<b>Gebührenbescheid</b> .....	13
§ 11	<b>Fälligkeit</b> .....	13
§ 12	<b>Stundung und Erlass</b> .....	13
§ 13	<b>Mahnung</b> .....	13
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	14
§ 14	<b>Inkrafttreten</b> .....	14
§ 15	<b>Außerkräfttreten</b> .....	14

## I. STUDIENGEBÜHREN UND GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MASTERSTUDIUM AM DHBW CAS

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Studiengebühren und eine Anmeldegebühr.
- (2) Im Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ wird zusätzlich eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 140 € erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung.
- (3) Für die Bescheinigung über den Erwerb derjenigen Kompetenzen, die dazu berechtigen, gemäß § 36 Absatz 6 LHG die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter und Sozialpädagoge“ zu führen, wird eine Gebühr in Höhe von 165 € erhoben.
- (4) Für Urlaubssemester werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in Anspruch nehmen und hierfür beurlaubt sind, wird während der Beurlaubung eine Gebühr erhoben, sofern sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 PflegeZG, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14,15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist.

### § 2 Entstehen der Gebühren

- (1) Zur Zahlung der Anmeldegebühr nach § 1 Absatz 1 ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Immatrikulation zu einem Masterstudium stellt.
- (2) Zur Zahlung der Studiengebühren ist verpflichtet, wer ein Masterstudium beginnt oder mit einem Fachsemester fortsetzt. <sup>2</sup>Auch eine Zulassung zum Masterstudiengang gemäß § 3 Absatz 4 oder 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils geltenden Fassung unter Auflagen begründet die Gebührenpflicht, selbst wenn die Zulassung aufgrund der Nichterfüllung der Auflagen widerrufen wird.
- (3) Jedes Semester ergeht ein Gebührenbescheid an die Studierende oder den Studierenden.

### § 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die einschließlich bis zum 30. September 2022 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

<b>Fachbereich</b>	<b>Masterstudiengang</b>	<b>Studiengebühr pro Semester für Fachsemester 1-4</b>
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	1.525 €
	Governance Sozialer Arbeit	1.525 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	1.525 €
	Sozialplanung	1.525 €
Technik	Elektrotechnik	4.700 €
	Informatik	4.050 €
	Integrated Engineering	5.050 €
	Maschinenbau	4.700 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	4.700 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	4.050 €
	Advanced Practice in Healthcare	
	Studienrichtung Management & Leadership	4.050 €
	Studienrichtung Health Professional Education	2.250 €
	Studienrichtung Advanced Clinical Practice	2.250 €
	Digital Business Management	4.050 €
	Entrepreneurship	4.050 €
	Finance	4.050 €
	General Business Management	4.050 €
	Marketing	4.050 €
	Master in Business Management	4.050 €
	Master of Business Administration	4.050 €
	Media and Data-driven Business	4.050 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	4.050 €
	Sales	4.050 €
Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	5.050 €	
Supply Chain Management, Logistics, Production	4.050 €	
Wirtschaftsinformatik	4.050 €	

(2) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2022 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

<b>(Fach-)Bereich</b>	<b>Masterstudiengang</b>	<b>Studiengebühr pro Semester für Fachsemester 1-4</b>
Gesundheit <sup>1</sup>	Advanced Practice in Healthcare	1.625 €
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	1.625 €
	Governance Sozialer Arbeit	1.625 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	1.625 €
	Sozialplanung	1.625 €
Technik	Bauingenieurwesen	5.000 €
	Elektrotechnik	5.000 €
	Executive Engineering	8.000 €
	Informatik	4.350 €
	Integrated Engineering	5.250 €
	Maschinenbau	5.000 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	5.000 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	4.225 €
	Digital Business Management	4.225 €
	Entrepreneurship	4.225 €
	Finance	4.225 €
	General Business Management	4.225 €
	Marketing	4.225 €
	Master of Business Administration	4.225 €
	Media and Data-driven Business	4.225 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	4.225 €
	Sales	4.225 €
	Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	5.550 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	4.225 €
	Wirtschaftsinformatik	4.350 €

<sup>1</sup> Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

(3) Die Studiengebühr ab dem fünften Fachsemester beträgt 400 € pro Semester, sofern Lehrleistungen in Anspruch genommen werden oder noch Anmeldungen oder Zulassungen zu den Prüfungsverhältnissen zu erfolgen haben.

(4) Die Anmeldegebühr für Studierende in Masterstudiengängen beträgt einmalig 300 €

(5) Die für das Kontaktstudium und Zertifikatsprogramme gemäß dieser Satzung sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen (Gebührensatzung Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme) vom 25. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 17/2018 vom 25. Juli 2018) und vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 29/2018 vom 20. Dezember 2018) sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien, Zertifikatsprogrammen und Weiterbildungsseminaren (Gebührensatzung Kontaktstudien, Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare) vom 30. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 06/2020 vom 30. April 2020) und vom 2. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 44/2020 vom 2. Dezember 2020) sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center für Advanced Studies (DHBW CAS) vom 14. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 39/2021) bezahlten Gebühren sowie Gebühren und Entgelte nach vormals geltenden Fassungen entsprechender Gebührensatzungen beziehungsweise Entgeltverordnungen werden auf die Studiengebühren für einen Masterstudiengang nach folgenden Maßgaben angerechnet:

1. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, soweit eine Anerkennung des Kontaktstudiums beziehungsweise Zertifikatsprogramms nach § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.
2. Eine Anrechnung erfolgt erst auf die Studiengebühr, die im vierten Fachsemester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde.<sup>2</sup>Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im dritten Semester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde.<sup>3</sup>Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im zweiten Semester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde.<sup>4</sup>Übersteigt der anzurechnende Betrag wiederum diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im ersten Semester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde.

## II. GEBÜHREN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME UND WEITERBILDUNGSSEMINARE AN DER DHBW

### § 4 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

- (1) Die DHBW erhebt Gebühren für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen im Sinne der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW – ZertRO DHBW) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Weiterbildungsseminare.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr beziehungsweise Teilnahmegebühr im Rahmen von Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer zugelassen wird. <sup>2</sup>Zur Zahlung der Prüfungsgebühr im Rahmen von Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr in Weiterbildungsseminaren ist verpflichtet, wer die verbindliche Teilnahmebestätigung erhält.

### § 5 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau

Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau wird wie folgt festgesetzt:

Studienbereich	Zertifikatsprogramm	Gebühr je Modul
Gesundheit	Kontaktstudienangebote	240 €

### § 6 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absätze 4 und 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils geltenden Fassung wird für Veranstaltungen, die bis zum 30. September 2022 durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, dass ein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt und die Aufnahme eines Masterstudiums im Beratungsprotokoll dokumentiert ist, wie folgt festgesetzt:

Module des (Fach-)Bereichs	Gebühr je 5 ECTS-LP*
Gesundheit <sup>2</sup> , Sozialwesen	195 €
Technik, Wirtschaft	580 €

\* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

- (2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absätze 4 und 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils geltenden Fassung wird für Veranstaltungen, die ab dem 1. Oktober

<sup>2</sup> Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

2022 durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, dass ein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt und die Aufnahme eines Masterstudiums im Beratungsprotokoll dokumentiert ist, wie folgt festgesetzt:

<b>Module des (Fach-)Bereichs</b>	<b>Gebühr je 5 ECTS-LP*</b>
Gesundheit <sup>3</sup> , Sozialwesen	205 €
Technik, Wirtschaft	610 €

\* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

(3) Sofern kein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt, werden Gebühren gemäß Absatz 6 beziehungsweise Absatz 7 erhoben. <sup>2</sup>Sofern das Masterstudium zum geplanten Studienstart gemäß dem Beratungsprotokoll nicht aufgenommen wird, wird von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die Differenz zwischen den Gebühren gemäß Absatz 6 beziehungsweise Absatz 7 unter Berücksichtigung bereits gezahlter Gebühren gemäß Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erhoben.

(4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung im Modul „Projektarbeit“ mit 15 ECTS-LP beträgt in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft 1.740 € und im Bereich Gesundheit 585 €, sofern das Modul bis zum 30. September 2022 durchgeführt wird.

(5) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung im Modul „Projektarbeit“ mit 15 ECTS-LP beträgt in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft 1.830 € und im Bereich Gesundheit 615 €, sofern das Modul ab dem 1. Oktober 2022 durchgeführt wird.

(6) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau wird für Veranstaltungen, die bis zum 30. September 2022 durchgeführt werden, wie folgt festgesetzt:

<b>Fachbereich</b>	<b>Module des Zertifikatsprogramms</b>	<b>Teilnahme- gebühr je 5 ECTS-LP*</b>	<b>Prüfungs- gebühr je 5 ECTS-LP*</b>
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	400 €	40 €
	Governance Sozialer Arbeit	400 €	40 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	400 €	40 €
	Sozialplanung	400 €	40 €
Technik	Elektrotechnik	1.450 €	80 €
	Informatik	1.300 €	80 €
	Integrated Engineering	1.550 €	80 €
	Maschinenbau	1.450 €	80 €

<sup>3</sup> Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.



<b>Fachbereich</b>	<b>Module des Zertifikatsprogramms</b>	<b>Teilnahme- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*	<b>Prüfungs- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
Technik	Wirtschaftsingenieurwesen	1.450 €	80 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	1.300 €	80 €
	Advanced Practice in Healthcare	1.300 €	80 €
	Digital Business Management	1.300 €	80 €
	Entrepreneurship	1.300 €	80 €
	Finance	1.300 €	80 €
	General Business Management	1.300 €	80 €
	Marketing	1.300 €	80 €
	Master in Business Management	1.300 €	80 €
	Master of Business Administration	1.300 €	80 €
	Media and Data-driven Business	1.300 €	80 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	1.300 €	80 €
	Sales	1.300 €	80 €
	Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	1.080 €	80 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	1.300 €	80 €
Wirtschaftsinformatik	1.300 €	80 €	

\* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

\* HINWEIS: Die Teilnahme- beziehungsweise Prüfungsgebühr ist an die Anzahl an ECTS-LP des Moduls geknüpft, das heißt die Gebühr für Module mit 15 ECTS-LP ergibt sich als dreifacher Wert der Gebühr für Module mit 5 ECTS-LP laut Tabelle.

(7) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau wird für Veranstaltungen, die ab dem 1. Oktober 2022 durchgeführt werden, wie folgt festgesetzt:

<b>(Fach-)Bereich</b>	<b>Module des Zertifikatsprogramms</b>	<b>Teilnahme- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*	<b>Prüfungs- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
Gesundheit <sup>4</sup>	Advanced Practice in Healthcare	420 €	40 €
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	420 €	40 €
	Governance Sozialer Arbeit	420 €	40 €

<sup>4</sup> Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

<b>(Fach-)Bereich</b>	<b>Module des Zertifikatsprogramms</b>	<b>Teilnahme- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*	<b>Prüfungs- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
Sozialwesen	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	420 €	40 €
	Sozialplanung	420 €	40 €
Technik	Bauingenieurwesen	1.520 €	80 €
	Elektrotechnik	1.520 €	80 €
	Executive Engineering	2.630 €	80 €
	Informatik	1.400 €	80 €
	Integrated Engineering	1.630 €	80 €
	Maschinenbau	1.520 €	80 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	1.520 €	80 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	1.370 €	80 €
	Digital Business Management	1.370 €	80 €
	Entrepreneurship	1.370 €	80 €
	Finance	1.370 €	80 €
	General Business Management	1.370 €	80 €
	Marketing	1.370 €	80 €
	Master of Business Administration	1.370 €	80 €
	Media and Data-driven Business	1.370 €	80 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	1.370 €	80 €
	Sales	1.370 €	80 €
	Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	1.130 €	80 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	1.370 €	80 €
	Wirtschaftsinformatik	1.400 €	80 €

\* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

\* HINWEIS: Die Teilnahme- beziehungsweise Prüfungsgebühr ist an die Anzahl an ECTS-LP des Moduls geknüpft, das heißt die Gebühr für Module mit 15 ECTS-LP ergibt sich als dreifacher Wert der Gebühr für Module mit 5 ECTS-LP laut Tabelle.

(8) Die Höhe der Gebühr für Module des Zertifikatsprogramms der Intersectoral School of Governance wird auf 1.500 € je Modul festgesetzt.

(9) Für die Teilnahme an einzelnen Seminaren des Moduls „Fachübergreifende Kompetenzen“ wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 480 € festgesetzt.

(10) Für die Teilnahme an Weiterbildungsseminaren können Gebühren in Höhe von 100 € bis 1.500 € je Veranstaltungstag und Teilnehmerin oder Teilnehmer festgesetzt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr für

Weiterbildungsseminare kann auch pauschal anhand einer geplanten Teilnehmerinnen- oder Teilnehmeranzahl entsprechend des Gebührenrahmens nach Satz 1 festgesetzt werden. <sup>3</sup>Sofern bei Weiterbildungsseminaren eine Prüfung vorgesehen ist, so umfassen die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 auch die Prüfungsgebühr.

### III. GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE

#### **§ 7 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren**

(1) Die DHBW erhebt folgende Gebühren aufgrund von § 16 Absatz 2 LHGebG:

1. Für den Allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife (Deltaprüfung) nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG in Verbindung mit der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (Prüfungsordnung Deltaprüfung) in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 170 € erhoben.
2. Für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG (Prüfungsordnung Eignungsprüfung) in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 200 € erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zu einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 anmeldet.

### IV. GEBÜHREN FÜR DIE ÄQUIVALENZPRÜFUNG

#### **§ 8 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren**

(1) Die DHBW erhebt für die Äquivalenzprüfung in den Masterstudiengängen gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von 226 €.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten stellt und nach Prüfung der Antragsunterlagen zur Äquivalenzprüfung zugelassen wird.

V. ALLGEMEINE GEBÜHREN DER DHBW

**§ 9 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren**

- (1) Die DHBW erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 wird wie folgt festgesetzt:

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
Äquivalenzbescheinigung	25 €
Unbedenklichkeitsbescheinigung	30 €
Sonstige Bescheinigung für immatrikulierte Studierende (zum Beispiel Bescheinigung Studieninhalte, Studienumfang oder zusätzliche Notenbescheinigung)	12 €
Sonstige Bescheinigung für ehemalige Studierende (zum Beispiel Bescheinigung Studieninhalte, Studienumfang, Verifikation ehemaliger Studierender)	30 €
Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss (für Bewerbungen im sechsten Semester)	20 €
Bescheinigung über den Abschluss (vor dem 30. September, wenn alle Prüfungen bestanden)	20 €
zusätzliche Exmatrikulationsbescheinigung	10 €
Nachgraduierungsurkunde nach § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-Errichtungsgesetz – DH-ErrichtG)	50 €
Ersatz für verloren gegangenen Studierendenausweis (Chipkarte)	20 €
Ersatz für verloren gegangenes Zeugnis, verloren gegangene Urkunde oder verloren gegangenes Diploma Supplement	40 €
Beglaubigung einer Kopie eines Hochschuldokuments pro Seite	3 €
Vergleichsabschluss im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren (falls keine Kostenaufhebung)	75 €
Rücknahme eines Rechtsbehelfs	15 € bis 50 €
Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	50 €

- (3) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 € erhoben werden (§ 2 Absatz 4 LHGebG). <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr wird nach Aufwand je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- (4) Die Gebühren für Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) richten sich nach der Verordnung

des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium - GebVO MWK) in der jeweils geltenden Fassung.

## VI. GEBÜHRENBESCHEID; FÄLLIGKEIT; STUNDUNG UND ERLASS; MAHNGBÜHREN

### § 10 Gebührenbescheid

(1) Der Gebührenbescheid ergeht in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation.<sup>2</sup>Für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsseminaren am DHBW CAS, der Deltaprüfung oder der Eignungsprüfung beruflich Qualifizierter ergeht der Gebührenbescheid in schriftlicher Form.

(2) Im Falle der elektronischen Kommunikation finden folgende Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen Anwendung:

1. bei Gebühren für Masterstudierende: § 7 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen;
2. bei Gebühren für Bachelorstudierende: § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS);
3. bei Gebühren für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Zertifikatsprogrammen: § 9 der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW).

### § 11 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenbescheid.

### § 12 Stundung und Erlass

Unter den Voraussetzungen des § 21 LGebG kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. <sup>2</sup>Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

### § 13 Mahnung

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ergeht eine Mahnung. <sup>2</sup>Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus der Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVGKO) in der jeweils geltenden Fassung.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich der Masterstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Executive Engineering“ treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung dieser Masterstudiengänge frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.

### § 15 Außerkrafttreten

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS) vom 14. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 39/2021), die Allgemeine Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 13. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 01/2010), die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 28. März 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 14/2013), die Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 14. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 19/2016), die Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 22/2017) sowie § 2 der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für die Nachgraduierung der an den Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg verliehenen Abschlussbezeichnungen vom 26. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 06/2009) treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 2022



Prof. Dr. Martina Klärle  
Präsidentin